Erkrankung, Befreiung und Beurlaubung von Schülern

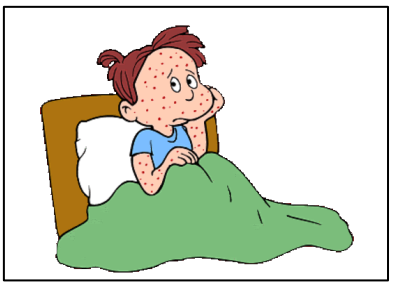

Kind ist krank und kann nicht in die Schule kommen

Bitte rufen Sie bis spätestens 7:45 Uhr in der Schule an (06841-92330), damit wir wissen, dass Ihr Kind heute nicht kommen wird[1]. Sonst wissen wir nicht, ob dem Kind vielleicht etwas passiert ist und versuchen, möglichst schnell die Eltern zu erreichen.
Sobald Ihr Kind nach der Erkrankung wieder in die Schule kommt, brauchen wir eine schriftliche Entschuldigung[1]. Das Gleiche gilt auch, wenn ein Schüler zu spät in die Schule kommt.
Wird die Entschuldigung nicht innerhalb einer Woche abgegeben, ist das Fehlen unentschuldigt, was so auch auf dem Zeugnis erscheinen wird. Ab dem siebten unentschuldigten Fehltag besprechen wir uns, ob wir das Jugendamt bzw. die Ordnungsbehörde des Saarpfalz-Kreises informieren.[2]

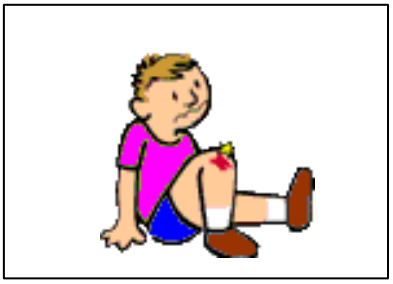

Kind erkrankt in der Schule

Wenn es Ihrem Kind so schlecht geht, dass es nicht mehr in der Schule bleiben kann, rufen wir Sie an und fragen, ob jemand das Kind abholen kann. Wenn wir denken, dass das Kind dringend von einem Arzt behandelt werden muss, rufen wir einen Krankenwagen und lassen Ihr Kind in die Kinderklinik bringen. Wir rufen Sie dann natürlich sofort an. Wir brauchen daher unbedingt immer die aktuellen Telefonnummern!

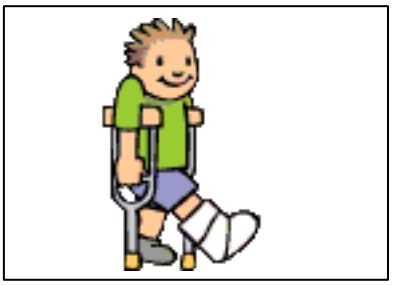

Kind soll vom Sportunterricht befreit werden

Wenn Ihr Kind zwar zur Schule kommen kann, jedoch nicht am Sport-Unterricht teilnehmen kann, müssen Sie uns darüber schriftlich informieren. Bei nur 1-2 Tagen reicht es, wenn Sie selbst etwas schreiben. Dauert es länger, brauchen Sie dazu ein ärztliches Attest,
ab zwei Monaten sogar ein amtsärztliches Attest bzw. die Unterschrift des Direktors einer Uniklinik. [3]

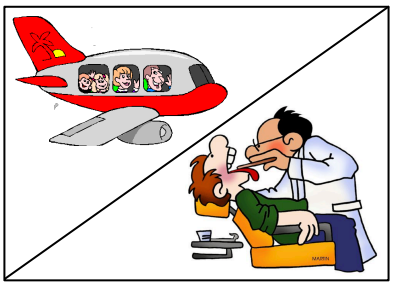

Beurlaubung: Kind kann wegen eines wichtigen Termins nicht in die Schule kommen

Wenn Sie ihr Kind für wichtige Termine vom Unterricht beurlauben[4] möchten, sollen Sie dies bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich beantragen:
- bis zu 3 Tagen im Monat: Antrag beim Klassenlehrer
- bis zu 2 Wochen im Vierteljahr: Antrag bei der Schulleitung
- darüber hinaus Antrag beim Ministerium (Schulaufsicht)

Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien werden von der Schulleitung grundsätzlich nicht genehmigt.
Erkrankt das Kind direkt vor oder nach den Ferien, verlangen wir ein ärztliches Attest.

---

[1] siehe § 8,2 der Allgemeinen Schulordnung
[2] siehe § 17 des Schulpflichtgesetzes
[3] siehe § 7 der Allgemeinen Schulordnung
[4] siehe § 9 der Allgemeinen Schulordnung